



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2026

9. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen nach § 44 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung (Zweite VwV Beihilfe Hebammenleistungen – 2. VwV BhHeb) vom 19. Juni 2026 566

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kulturellen, sozialen und identifikatorischen Integration von Zugewanderten in Sachsen (Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten – FRL Int-Zu) vom 23. Juni 2026 582

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die 11. Planänderung für den Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung – Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses – vom 22. Juni 2026 588

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage Photoprozesse der Firma GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstr. 101, 01109 Dresden Gz.: 44-8431/3031 vom 26. Juni 2026 590

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

über die Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen nach § 44 Absatz 2

der Sächsischen Beihilfeverordnung

(Zweite VwV Beihilfe Hebammenleistungen – 2. VwV BhHeb)

Vom 19. Juni 2026

I.

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf Grundlage von § 80 Absatz 9 Satz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hebammenleistungen im Sinne des § 44 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung, die im Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. März 2027 entstehen.

II.

Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen

1. Werden Leistungen von Hebammen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. April 2026 geltenden Fassung (Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) abgerechnet, sind diese Aufwendungen abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 sowie Anlage 6 der Sächsischen Beihilfeverordnung dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind Aufwendungen bis zur Höhe des 1,8-fachen Satzes der in Abschnitt 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge. Davon abweichend sind die in den Nummern 5 und 6 des Abschnittes 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Auslagen für Wegegeld und Material bis zur Höhe der dort genannten Vergütungen beihilfefähig.
2. Abschnitt 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes online abrufbar (www.gkv-spitzenverband.de). Der Wortlaut von Abschnitt 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist auch im Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift abgedruckt.
3. Im Falle der Nummer 1 Satz 1 ist abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Beihilfeverordnung statt der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr die Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr für die Beihilfefähigkeit von Zuschlägen zu den Gebührenpositionen maßgeblich. Für die Beihilfefähigkeit der Zuschläge zu den Gebührenpositionen ist bei Leistungen, die in Einheiten von jeweils fünf Minuten

abgerechnet werden, der Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Fünf-Minuten-Einheit begonnen wurde, maßgeblich. Bei geburtshilflichen Leistungen, die pauschal vergütet werden, ist der Zeitpunkt der Geburt maßgeblich.

4. Für Aufwendungen für Leistungen von Hebammen, die in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026 entstanden sind, ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen nach § 44 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV Beihilfe Hebammenleistungen – VwV BhHeb) vom 5. November 2025 (SächsABl. S. 1121), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222), anzuwenden.

III.

Änderung der Verwaltungsvorschrift Beihilfe Hebammenleistungen vom 5. November 2025

In Abschnitt III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen nach § 44 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV Beihilfe Hebammenleistungen – VwV BhHeb) vom 5. November 2025 (SächsABl. S. 1121), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222), wird die Angabe „31. Oktober 2026“ durch die Angabe „31. März 2026“ ersetzt.

IV.

Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

V.

Inkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2026

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

566

Anhang
(zu Abschnitt II Nummer 2)

**Abschnitt 2 der Anlage 1.1
zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe
nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
in der durch die Vertragspartner geänderten Fassung vom 16. März 2026
(Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Einheitlicher Aufbau der fünfstelligen Gebührenpositionen (GPOS)

Stelle	1	2 und 3	4	5
Inhalt	Kategorie	laufende Nummer	Zuschlag nach § 3	Leistungsart
	1 – Schwangerschaft 2 – Geburt 3 – Wochenbett 4 – Kurse 5 – Wegegeld 6 – Material		0 – kein Zuschlag 1 – mit Zuschlag	0 – keine Spezifikation 1 – aufsuchend 2 – nicht-aufsuchend 3 – Videobetreuung 4 – Telefonkurzberatung 5 – Beleghebamme 6 – Selbstleistung

1. Schwangerschaft

101XX	Hilfeleistung in der Schwangerschaft			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (101X1)	nicht-aufsuchend (101X2)	Video (101X3)	Kurzberatung (10104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon maximal 1 per Video)			2
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	unbegrenzt			12

1020X	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10201)	nicht-aufsuchend (10202)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1		X	X
maximale Einheiten pro Kontakt	6 Einheiten = 30 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	6 Einheiten = 30 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	analog Mutterschaftsrichtlinie			

Die Gebührengruppe 1020X ist ablesbar

1. bei normalem Schwangerschaftsverlauf,

2. bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder

3. wenn die Schwangere bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf ärztliche Betreuung trotz der Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.

Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mittelpunkt des gemeinsamen Bundesratsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu dokumentieren.

1030X	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10301)	nicht-aufsuchend (10302)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1		X	X
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten			
maximale Einheiten insgesamt	18 Einheiten = 90 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	2			
<p>Die Gebührensposition 1030X ist bei jeder Versicherten, die die Absicht hat, im idiosyncrasischen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Begleithebamme in einem Krankenhaus zu gebären, abrechenbar, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort oder der 38. SSOI stattfand.</p> <p>Die Absicht der Versicherten, im idiosyncrasischen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Begleithebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbescheinigung zu dokumentieren.</p>				

1040X	Individuelle Stillvorbereitung			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10401)	nicht-aufsuchend (10402)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1		X	X
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	1			
<p>Die Gebührensposition 1040X ist nur bei jeder Beratung zu individuellen Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen im Bereich des Stillens (z. B. bei besonderen Stillproblemen, Unsicherheiten mit dem Thema, Beratung der Brustpumpen sowie praktischer Hilfe bei und Anleitung zur Umsetzung (z. B. Koordination der Stillberatung, die nicht im Rahmen eines Kindesgeburtsverlaufs abgerechnet werden können), abrechenbar.</p>				

105XX	Hilfeleistung bei einer frühen außerklinischen Fehlgeburt bis 11+6 SSW			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19€		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24€	
Kontingent	aufsuchend (105X1)	nicht-aufsuchend (105X2)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	2		X	X
maximale Einheiten pro Kontakt	54 Einheiten = 270 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	54 Einheiten = 270 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	2			
Die Abrechnung der Gebührensposition 105XX erfolgt ab Einsetzen plötzlich starker vaginaler Blutung, regelmäßiger schmerzhafter Wehentätigkeit oder Krämpfen. Die Gebührensposition 105XX ist bis zu 90 Minuten nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührensposition 105XX kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Fehlgeburt ärztlichseitig künstlich eingeleitet wurde. Die Gebührensposition 105XX ist am selben Tag wie die Gebührensposition 105XX in nur Einsetzen der beschriebenen Symptome abrechenbar.				

106XX	Hilfeleistung bei einer späten außerklinischen Fehlgeburt ab 12+0 SSW bis 23+6 SSW	Vergütung pro Einheit
10601	im häuslichen Umfeld	6,19€
10602	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
10611	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	7,24€
10612	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	

Die Gebührensposition 106XX ist im Zeitraum ab Einsetzen plötzlich starker vaginaler Blutung, regelmäßiger schmerzhafter Wehentätigkeit oder Krämpfen bis zu 120 Minuten nach der Geburt bei insgesamt maximaler Kontakte und ohne Höchstdauer des einzelnen Kontakts abrechenbar. Die Gebührensposition 106XX kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Fehlgeburt ärztlichseitig künstlich eingeleitet wurde.

107X5	Hilfeleistung bei einem stationären Aufenthalt	Vergütung pro Einheit
10705	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95€
10715	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79€

Die Gebührensposition 107X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung. Abrechenbar sind originale Hebammenstätigkeiten, nicht umfasst sind beispielsweise die Annahme der Patientendaten oder die Essensausgabe.

108X5	Überwachung bei einem stationären Aufenthalt	Vergütung pro Einheit
10805	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86€
10815	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17€

Die Gebührensposition 108X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.
 Die Gebührensposition 108X5 ist neben den Gebührenspositionen 107X5, 109X5, 110X5, 201X5 und 205X5 für eine zweite Schwangere und mit besonderer Begründung (Risiko bei Kontaktgebamme steht nicht im Falle der zur Verfügung und die weitere Zuwartung war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf) bis zum Einsetzen einer weiteren Hebamme (z. B. aus dem Bereich der Geburtshilfe) bei unkontrollierbarem Blutungsbeginn abgerechenbar für eine Stunde für eine dritte Schwangere zur gleichen Zeit abrechenbar.

109X5	Ambulante Hilfeleistung zur Abklärung eines akuten Behandlungsbedarfs (befristet)	Vergütung pro Einheit
10905	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
10915	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €

Die Gebührenposition 109X5 ist abweichend von § 7 Abs. 1 dieser Anlage im Zeitraum vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2027 ausschließlich für ambulante Hilfeleistungen zur Abklärung eines akuten Behandlungsbedarfs abrechenbar. Ausschlaggebend ist das Datum der Leistungsbringung. Eine Abklärung eines akuten Behandlungsbedarfs kann dann erfolgen, wenn Schwangerschaftsdiagnostik in einer Situation ansteht, die der sofortigen Abklärung bedarf, und ohne, dass eine stationäre Aufnahme notwendig ist. Sie ist auch dann abrechenbar, wenn sich nach der Abklärung herausstellt, dass kein akuter Behandlungsbedarf vorliegt. Bei Feststellung eines Behandlungsbedarfs insbesondere in Form von Regelwidrigkeiten ist unverzüglich in die ärztliche Versorgung abzugeben.

Die Gebührenposition 109X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung. Abrechenbar sind organisierte Hebammenleistungen, nicht umfasst sind beispielsweise die Aufnahme der Patientin in den oder die Entensatzgebäude.

110X5	Ambulante Überwachung zur Abklärung eines akuten Behandlungsbedarfs (befristet)	Vergütung pro Einheit
11005	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86 €
11015	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17 €

Die Gebührenposition 110X5 ist abweichend von § 7 Abs. 1 dieser Anlage im Zeitraum vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2027 ausschließlich für ambulante Überwachungen zur Abklärung eines akuten Behandlungsbedarfs abrechenbar. Ausschlaggebend ist das Datum der Leistungsbringung. Eine Überwachung eines akuten Behandlungsbedarfs kann dann erfolgen, wenn Schwangerschaftsdiagnostik in einer Situation ansteht, die der sofortigen Abklärung bedarf, und ohne, dass eine stationäre Aufnahme notwendig ist. Sie ist auch dann abrechenbar, wenn sich nach der Überwachung herausstellt, dass kein akuter Behandlungsbedarf vorliegt. Bei Feststellung eines Behandlungsbedarfs insbesondere in Form von Regelwidrigkeiten ist unverzüglich in die ärztliche Versorgung abzugeben.

Die Gebührenposition 110X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüber hinausgehende Überwachungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

Die Gebührenposition 110X5 ist neben den Gebührenpositionen 107X5, 108X5, 109X5, 201X5 und 205X5 für die zweite Schwangerschaft und insbesondere Begründung (Bereitschaftsgebärerin) bis zum Einsetzen einer zweiten Hebamme (z. B. aus dem Bereitschaftsdienst) bei unantastbarem Behandlungsbedarf bis zum Einsetzen der dritten Schwangerschaft zur gleichen Zeit abrechenbar.

2. Geburt

201XX	Hilfeleistung bei Wehen und einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20101	im häuslichen Umfeld	1,86 €
20102	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20105	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
20111	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	2,17 €
20112	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	
20115	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €

Die Gebührenspositionen 201X1 und 201X2 sind im Zeitraum ab der Latenzphase bis fünf Stunden nach der Geburt abrechenbar. Vor der Latenzphase sind die Gebührenspositionen 101X1 und 101X2 abrechenbar. Wird die Geburt bis zum Ende betreut, sind statt der Gebührenspositionen 201X1 und 201X2 die Gebührenspositionen 207X1 und 207X2 abrechenbar.

Die Gebührensposition 201X5 ist ab der Latenzphase bis zu drei Stunden nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührensposition 201X5 ist bei einer zweiten geburtlichen Hilfeleistung nach der Geburt in einer ärztlichen Anordnung abrechenbar.

Die Gebührensposition 201X5 ist auch bei der Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt ab der Latenzphase bis zwei Stunden nach der Geburt oder, wenn die Geburt des Kindes bei einer Kaiserschnittgeburt bis zu drei Stunden nach der Lösung der Plazenta abrechenbar. Die Gebührensposition 203X5 ist in diesen Fällen nicht abrechenbar.

Die Gebührensposition 201X5 kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Geburt ärztlich als künstlich eingeleitet wurde.

Die Gebührensposition 201X5 ist auch dann abrechenbar, wenn die die Hebamme die Versicherten nach einer ambulanten oder ambulanten Geburt im Anschluss als Begleithebamme ins Krankenhaus für die weitere Hilfeleistung im Krankenhaus begleitet. Die Gebührensposition 201X5 ist bei einer ambulanten geburtlichen Hilfeleistung auch dann abrechenbar, wenn die der Versicherten persönlich bekannte Hebamme zu Beginn einer geplanten Begleit-Beleggeburt Hilfe leistet und vor der 38. Schwangerschaftswoche ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Anbringungsvertrags zum gewählten Geburtsort nach Gebührensposition 1000X zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Begleit-Begleithebamme abgeschlossen wurde, bei dem die Versicherte der geplanten Geburtsort der Versicherten über die Zustimmung durch Unterschrift bestätigt hat. Sie ist in diesem Fall auch für die ambulante Hilfeleistung im Zeitraum ab der Latenzphase bis drei Stunden nach der Geburt im Krankenhaus abrechenbar. Im Vertragsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte stellvertretende Hebamme die Gebührensposition 201X5 als Stellvertreterin abrechnen.

202XX	Grundpauschale für eine außerklinische und eine Begleit-Beleggeburt	Pauschalvergütung
20201	im häuslichen Umfeld	738,75 €
20202	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	626,38 €
20205	bei einer Begleit-Beleggeburt	237,70 €
20211	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	864,34 €
20212	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	732,86 €
20215	bei einer Begleit-Beleggeburt mit Zuschlag	278,10 €

Die Gebührenspositionen 202X1 und 202X2 sind zusätzlich zur Gebührensposition 201X1 oder 201X2 abrechenbar, wenn die Betriedung bei Geburtsbegleitung ergibt, dass die Geburt ambulante begonnen werden kann und dort beendet wurde.

Die Gebührensposition 202X5 ist auch dann zusätzlich zur Gebührensposition 201X5 abrechenbar, wenn die der Versicherten persönlich bekannte Hebamme zu Beginn einer geplanten Begleit-Beleggeburt Hilfe leistet, vor der 38. Schwangerschaftswoche ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Anbringungsvertrags zum gewählten Geburtsort nach Gebührensposition 1000X zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Begleit-Begleithebamme abgeschlossen wurde, bei dem die Versicherte der geplanten Geburtsort der Versicherten über die Zustimmung durch Unterschrift bestätigt hat, und die Geburt durch die Hebamme im Krankenhaus bis zum Ende begleitet wurde. Im Vertragsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte stellvertretende Hebamme die Gebührensposition 202X5 als Stellvertreterin abrechnen.

Die Gebührenspositionen 2020X sind einmalig pro Geburt abrechenbar, auch wenn es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

203XX	Zufüge für eine 1:1-Hilfeleistung bei einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20305	im Krankenhaus als Beleghebamme	2,17 €
20315	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,53 €

Die Gebührensposition 203XX ist zusätzlich zur Gebührensposition 201XX für genau 48 Einheiten abrechenbar, wenn ausschließlich hier Verschiebung im gesamten Zeitraum von ab zwei Stunden vor der Geburt bis zwei Stunden nach der Geburt durchgeführt durch eine Hebamme Hilfe geleistet wird und sich keine weitere Verschiebung in der Betreuung dieser Hebamme befindet (1:1-Hilfeleistung). Die Gebührensposition 203XX ist in der sonstigen selben Bedingung des Satzes 1 auch dann zusätzlich zur Gebührensposition 201XX und mit entsprechend weniger Einheiten abrechenbar, wenn die Verschiebung weniger als zwei Stunden vor der Geburt im Kreißsaal erfolgt. Ein einmaliger Hebammenwechsel ist möglich, wenn dies die Qualität der 1:1-Hilfeleistung nicht beeinträchtigt (z. B. Schichtwechsel nach der Geburt). Eine Begründung der Verkürzung der Hilfeleistung oder beim Hebammenwechsel ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.

Die Gebührensposition 203XX ist in Kombination mit der Gebührensposition 202XX abrechenbar.

205XX	Überwachung bei Wehen und einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20505	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86 €
20515	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17 €

Die Gebührensposition 205XX ist ab der Latenzphase bis zu drei Stunden nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührensposition 205XX ist bei einer weitergehenden Überwachung nach der Geburt auf ärztliche Anordnung abrechenbar.

Die Gebührensposition 205XX ist neben den Gebührenspositionen 107XX, 108XX, 109XX, 110XX und 201XX für eine zweite Gebärende und mit besonderer Begründung (Risiko für Komplikationen stellt nicht im üblichen Rahmen) auch für weiteres Zwillingszwillingen war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf bis zum Eintreten einer weiteren Hebamme (z. B. aus dem Bereitschaftsdienst) bei unkontrollierbarem Blutungsbedarf länger als für eine Stunde für eine dritte Gebärende zur gleichen Zeit abrechenbar.

2060X	Zuschlag für Mehrlingsgeburt	Pauschalvergütung
20601	im häuslichen Umfeld	89,14 €
20602	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20605	im Krankenhaus als Beleghebamme	

Die Gebührenspositionen 20601 und 20602 sind bei einer klinischen Zwillingsgeburt einmalig abrechenbar.

Die Gebührensposition 20605 ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind einmalig abrechenbar, sofern ein zweite Hebamme nach der Gebührensposition 208XX hinzugezogen wird.

207XX	Hilfeleistung bei einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt	Vergütung pro Einheit
20701	im häuslichen Umfeld	6,19 €
20702	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20711	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	7,24 €
20712	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	

Die Positionsummer 207XX ist nur dann abrechenbar, wenn die Befragung bei Geburtbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begangen werden kann.

Die Positionsummer 207XX ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Positionsummern 201XX und 203XX abrechenbar, wenn die Hebamme die vordergeplante und bereits begonnene antenatale klinische physiologische Geburt aufgrund zuvor geschehener Umstände in die Klinik überweist und als Beleggeburt beendet.

208XX	Hilfeleistung bei einer Geburt durch eine zweite Hebamme	Vergütung pro Einheit
20801	im häuslichen Umfeld	6,19 €
20802	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20805	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
20811	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	7,24 €
20812	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	
20815	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €
<p>Die Gebührenspositionen 20801 und 20802 sind bis zu maximal 72 Einheiten (= 360 Minuten) abrechenbar. Dies gilt entsprechend, wenn die am klinisch begonnene Geburt nicht am klinisch vollendet wird.</p> <p>Die Gebührensposition 20805 ist bis zu maximal 48 Einheiten (= 240 Minuten) bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechenbar, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt von Arzt oder Pflegepersonal durchgeführt wird oder wenn aufgrund einer akuten Notfallsituation trotz Anwesenheit eines Arztes eine zweite Hebamme benötigt wird.</p>		

3. Wochenbett

301XX	Hilfeleistung im frühen Wochenbett			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19€		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24€	
Kontingent	aufsuchend (301X1)	nicht-aufsuchend (301X2)	Video (301X3)	Kurzberatung (30104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			
<p>Die Gebührensposition 301X1 ist in den ersten drei Lebenstagen sowie am Tag der ersten Kontaktaufnahme Hilfeleistung im Wochenbett jeweils bis zu 24 Einheiten = 120 Minuten abrechenbar.</p> <p>Die Gebührenspositionen 301X1 und 301X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.</p> <p>Die Gebührensposition 301XX ist auch dann abrechenbar, wenn sich das Kind in Pflegefamilie oder Adoptivpflege befindet, abrechenbar.</p> <p>Die Gebührensposition 301XX ist auch einersportaren oder medizinisch indizierte Geburt (Abort) oder Fehlgeburt bis zur 11+6 SSW bei maximal insgesamt 6 Kontakten abrechenbar. Sie ist auch einersportaren oder medizinisch indizierte Geburt (Abort) oder Fehlgeburt bis zur 23+6 SSW bei maximal insgesamt 10 Kontakten abrechenbar. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern die Gebührenspositionen 105XX oder 106XX nicht bereits abgerechnet wurden.</p> <p>Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.</p>				

302X5	Hilfeleistung im frühen Wochenbett nach stationärer Geburt	Vergütung pro Einheit
30205	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95€
30215	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79€
<p>Die Gebührensposition 302X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar.</p> <p>Die Gebührensposition 302X5 ist darüber hinaus in Fällen der Pflegefamilie oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.</p> <p>Die Gebührensposition 302X5 ist auch einersportaren oder medizinisch indizierte Geburt (Abort), Fehlgeburt oder Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegefamilie oder Adoptivpflege befindet, abrechenbar. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungserzeugnisses nicht bereits abgerechnet wurden.</p> <p>Die Gebührensposition 302X5 ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.</p> <p>Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.</p>		

303XX				
Hilfeleistung im späten Wochenbett				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19€		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24€	
Kontingent	aufsuchend (303X1)	nicht-aufsuchend (303X2)	Video (303X3)	Kurzberatung (30304)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	12 Einheiten = 60 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	12 Einheiten = 60 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	16 im Zeitraum ab dem elften Lebenstag bis zum Ablauf der zwölften Lebenswoche			
<p>Die Gebührenspositionen 303X1 und 303X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.</p> <p>Die Gebührensposition 303XX ist auch nach einer Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegekraft oder Adoptivpflege befindet, abrechenbar.</p> <p>Die Gebührensposition 303XX ist auch nach einer spontanen oder medizinisch indizierten Geburt (Abort), Fehlgeburt bei maximal insgesamt 4 Kontakten abrechenbar. Eine Begründung darf nicht in der Abrechnungsdatei angegeben, sofern die Gebührensposition 105XX oder 106XX nicht bereits abgerechnet wurde.</p> <p>Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.</p>				

304XX				
Hilfeleistung beim Kind im frühen Wochenbett bei Abwesenheit der Mutter				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19€		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24€	
Kontingent	aufsuchend (304X1)	nicht-aufsuchend (304X2)	Video (304X3)	Kurzberatung (30404)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			
<p>Die Gebührensposition 304XX ist in Fällen der Pflegekraft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB Verbleibt die Leistungspflicht bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung darf nicht in der Abrechnungsdatei angegeben.</p> <p>Die Gebührensposition 304XX ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.</p> <p>Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.</p>				

305XX				
Hilfeleistung beim Kind im späten Wochenbett bei Abwesenheit der Mutter				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19€		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24€	
Kontingent	aufsuchend (305X1)	nicht-aufsuchend (305X2)	Video (305X3)	Kurzberatung (30504)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	12 Einheiten = 60 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	12 Einheiten = 60 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab dem elften Lebenstag bis zum Ablauf der zwölften Lebenswoche			
<p>Die Gebührensposition 305XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB Verbleibt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.</p> <p>Die Gebührensposition 305XX ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.</p> <p>Darüber hinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.</p>				

306XX				
Hilfeleistung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19€		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24€	
Kontingent	aufsuchend (306X1)	nicht-aufsuchend (306X2)	Video (306X3)	Kurzberatung (30604)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Lebensmonats			
<p>Die Gebührenspositionen 306X1 und 306X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.</p> <p>Die Gebührensposition 306XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter bei Ernährungsschwierigkeiten des Säuglings im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende des neunten Lebensmonats abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB Verbleibt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.</p>				

4. Kurse

4010X	Geburtsvorbereitung in der Gruppe		
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 €		pro Selbsteinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40102)	als digitale Live-Kurseinheit (40103)	als Selbsteinheit (40106)
	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 84 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		
<p>Geburtsvorbereitung in der Gruppe findet im Blick zu 10 Teilnehmerinnen im modularen Einheiten, die aneinanderreihbar, statt. Die Gebührenspositionen 4010X sind je Versicherten insgesamt bis zu 168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden abrechenbar. Parazeiten sind nicht abrechenbar.</p> <p>Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbsteinheiten (videotext) ersetzt werden, die die Ausgaben bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 168 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verbleibt der Anteil der abrechenbaren Selbsteinheiten entsprechend.</p>			

4020X	Geburtsvorbereitung in Einzelunterweisung		
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 €		pro Selbsteinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40202)	als digitale Live-Kurseinheit (40203)	als Selbsteinheit (40206)
	84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 42 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden		
<p>Die Gebührensposition 4020X ist insgesamt bis zu 84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden abrechenbar. Parazeiten sind nicht abrechenbar.</p> <p>Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbsteinheiten (videotext) ersetzt werden, die die Ausgaben bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 84 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verbleibt der Anteil der abrechenbaren Selbsteinheiten entsprechend.</p> <p>Diese Gebührensposition 4020X ist nicht abrechenbar, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangerschaftsbeabsichtigung für Kind in Adoptivpflege zu geben, 2. schwere Behinderung der Frau (mind. SOGD-B-Grad der Behinderung von mindestens 50), 3. vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestehungen, instabile Prognose oder zu erwartende schwere Behinderung des Kindes oder Totgeburt nach ärztlicher Feststellung, 4. stationärer Aufenthalt oder 5. die Schwangerschaftsbeabsichtigung für Kind sexuell Selbstbestimmend zu rück. <p>Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben.</p>			

4030X	Rückbildung in der Gruppe		
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 €		pro Selbsteinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40302)	als digitale Live-Kurseinheit (40303)	als Selbsteinheit (40306)
maximale Einheiten je Kursformat	120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 60 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden		
<p>Rückbildung in der Gruppe findet mit bis zu 10 Teilnehmer:innen in modularer Einzelkette, die aneinanderreihbar, statt. Die Gebührenposition 4030X ist je Woche für insgesamt bis zu 120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechenbar.</p> <p>Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbsteinheiten (videotextual) ersetzt werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 120 Kurseinheiten nicht vollständig ausgeschöpft, verfließt der Anteil der abrechenbaren Selbsteinheiten entsprechend.</p> <p>Die Gebührenposition 4030X ist abrechenbar, wenn die jeweilige Einzelkette bis zum Ende des jeweiligen Monats nach der Geburt erbracht wird.</p>			

4040X	Rückbildung in Einzelunterweisung		
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 €		pro Selbsteinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40402)	als digitale Live-Kurseinheit (40403)	als Selbsteinheit (40406)
maximale Einheiten je Kursformat	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 30 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		
<p>Die Gebührenposition 4040X ist insgesamt bis zu 60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechenbar.</p> <p>Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbsteinheiten (videotextual) ersetzt werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 60 Kurseinheiten nicht ausgeschöpft, verfließt der Anteil der abrechenbaren Selbsteinheiten entsprechend.</p> <p>Die Gebührenposition 4040X ist abrechenbar, wenn eine der folgenden Gründe vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind wurde in Prägnanz oder Adoptivprägnanz geboren, 2. schwere Behinderung der Frau (inkl. SOGD - Grad der Behinderung von mindestens 50), 3. Totgeburt oder totes Kind, SIDS, 4. schwerer Krankheits/behindernder Zustand der 5. die Schwangerschaft gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. <p>Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben.</p> <p>Die Gebührenposition 4040X ist abrechenbar, wenn die jeweilige Einzelkette bis zum Ende des jeweiligen Monats nach der Geburt erbracht wird.</p>			

5. Wegegeld

	Wegegeld	Vergütung
50100	Wegegeld je km	0,97 €
50200	anteiliges Wegegeld je km	0,97 €
50300	Benutzung von Mautstraßen und Fähren sowie Begleitfahrt nach § 11 Abs. 4	tatsächliche Kosten
50400	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	3,97 €

6. Material

	Materialpauschalen	Vergütung
60100	Materialpauschale Schwangerschaft	2,84 €
Die Gebührensposition ist einmalig je Hilfeleistung in der Schwangerschaft abrechenbar. Die Gebührensposition kann nicht neben der Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung in der Schwangerschaft, Geburt und Fehlgeburt abgerechnet werden.		
60200	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	3,86 €
Die Gebührensposition ist einmalig je Vorsorgeterminrechnung abrechenbar. Die Gebührensposition kann nicht neben der Gebührensposition Materialpauschale bei Hilfeleistungen in der Schwangerschaft abgerechnet werden.		
60300	Materialpauschale Entnahme von Körpermaterial (Frau)	2,27 €
Die Gebührensposition ist einmalig je Vorsorgeterminrechnung oder je Hilfeleistung in der Schwangerschaft und einmalig im Zusammenhang mit einer Wöchnerinnenbetreuung abrechenbar.		
60400	Materialpauschale GDM-Screening	4,44 €
Die Gebührensposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechenbar. Die Kosten für die damit verbundenen Entnahme von Körpermaterial sind inkludiert.		
60500	Materialpauschale CTG	10,33 €
Die Gebührensposition ist einmalig je Hilfeleistung in der Schwangerschaft oder je Vorsorgeterminrechnung abrechenbar. Bei einer Geburt ist die Gebührensposition sofern erforderlich auch einmalig abrechenbar.		
60600	Materialpauschale Individuelle Stillvorbereitung	2,30 €
Die Gebührensposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechenbar.		
60700	Materialpauschale Abklärung Blasensprung	11,56 €
Die Gebührensposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechenbar.		
60800	Materialpauschale Fehlgeburt	35,80 €
Die Gebührensposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechenbar. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten Fehlgeburt abgerechnet werden. Die Gebührensposition kann nicht neben der Materialpauschale für Hilfeleistung in der Schwangerschaft abgerechnet werden.		
60900	Materialpauschale Geburt	80,06 €
Die Pauschale ist einmalig abrechenbar. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten Geburt abgerechnet werden. Die Gebührensposition kann nicht neben der Materialpauschale für Hilfeleistung in der Schwangerschaft abgerechnet werden.		
61000	Materialpauschale Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzung	57,74 €
Die Gebührensposition ist einmalig abrechenbar im Zusammenhang mit der Materialpauschale Geburt.		

61100	Materialpauschale Pulsoxymetrie	7,87 €
Die Gebührensposition ist einmalig abrechenbar.		
61200	Materialpauschale Wochenbett lang	35,17 €
Die Gebührensposition ist einmalig für die gesamte Zeit der anschließende Wochenbettpflege, wenn diese nicht mehr als vier Tage nach der Geburt übernommen wird, abrechenbar.		
61300	Materialpauschale Wochenbett kurz	21,79 €
Die Gebührensposition ist einmalig für die gesamte Zeit der anschließende Wochenbettpflege, wenn diese später als vier Tage nach der Geburt übernommen wird, abrechenbar.		
61400	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	4,05 €
Die Gebührensposition ist einmalig abrechenbar.		
61500	Materialpauschale Entnahme von Körpermaterial (Kind)	4,05 €
Die Gebührensposition ist einmalige Hilfeleistung im Wochenbett ausschließlich zur Billimbiokontrolle bei klinisch auffälligem Neugeborenen mit Verdacht auf Hyperbilirubinämie abrechenbar.		
61600	Materialpauschale Fäden ziehen Dammsnaht	9,69 €
Die Gebührensposition ist einmalig abrechenbar.		
61700	Materialpauschale Fäden und Klammern entfernen Sectionnaht	7,56 €
Die Gebührensposition ist einmalig abrechenbar.		
61800	Perinatalerhebung	12,06 €
Die Gebührensposition ist einmalig bei jeder vollen oder nicht vollen oder anke klinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten abrechenbar.		

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kulturellen, sozialen und identifikatorischen Integration von Zugewanderten in Sachsen (Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten – FRL Int-Zu)

Vom 23. Juni 2026

Teil I Allgemeine Regelungen

I. Zweck und Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der unter Nummer 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen Zuwendungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen. Diese umfasst insbesondere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration gemäß § 10 des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500). Als Mensch mit Migrationshintergrund gilt, wenn dieser selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Die Förderung folgt dem Grundverständnis, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, welchen die Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie Behörden und Institutionen, Sozial- und Wirtschaftspartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Kirchen und der Privatwirtschaft gemeinsam ausgestalten.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt in folgenden Fördersäulen:

- A Sprachenwerb,
- B Patenschafts- und Mentoringprojekte,
- C Wertevermittlung und Willkommenskultur,
- D Landesweite Migrantenorganisationen,
- E Psychosoziale Gesundheit und
- F Projekte von besonderem integrationspolitischem Interesse.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderfähig sind Maßnahmen, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.
- Die Projektmaßnahmen sind von der Vereinsarbeit und -tätigkeit des Zuwendungsempfängers in der Projektkonzeption ausdrücklich abzugrenzen.
- Sofern es sich um einen gemeinnützigen Zuwendungsempfänger handelt, ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. der Abgabenordnung in Form eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes zur Körperschaftsteuer zu erbringen.
- Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern.
- Nach dieser Förderrichtlinie können nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht bereits im Rahmen der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung oder in einem anderen Programm im Freistaat Sachsen gefördert werden.
- Die Förderung nach dieser Richtlinie ist für folgende Maßnahmen ausgeschlossen, die:
 - a) der Pflege der eigenen Kultur dienen,
 - b) einem grenzüberschreitenden oder internationalen Austausch dienen.
- Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt, soweit in den Nummern 1 bis 6 und in Teil 2 nichts anderes geregelt ist, durch Eigenerklärung im Antragsverfahren.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Soweit in Teil 2 nicht anderweitig geregelt, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- Die Förderung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppen gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nummer 13 vom 9. Dezember 2023,

in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts zuwendungsfähig. Für Projektmitarbeiter gilt unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschulabschluss: bis Entgeltgruppe 5,
- mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschulabschluss und mit zusätzlicher Qualifikation und staatlicher Anerkennung: bis Entgeltgruppe 8,
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar): bis Entgeltgruppe 9,
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar) und zusätzlicher Qualifikation oder Führungsverantwortung: bis Entgeltgruppe 10,
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar): bis Entgeltgruppe 11,
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) und mit zusätzlicher Qualifikation und Führungsverantwortung: bis Entgeltgruppe 13.

Zusätzliche Qualifikationen sind weitere berufliche Bildungsabschlüsse sowie staatlich anerkannte Weiter- und Zusatzbildungen.

Als Berechnungsgrundlage bei einer stundenweisen Beschäftigung im Projekt ist als Bezugsgröße eine Vollzeitkraft des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzusetzen.

- Es wird eine Verwaltungsausgabepauschale von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Von der Verwaltungsausgabepauschale sind alle Ausgaben gemäß Anlage 1 abgedeckt.
- Zuwendungen Dritter (einschließlich andere öffentliche Zuwendungsgeber), projektbezogene Spenden sowie Teilnehmerbeiträge sind anzugeben. Projektbezogene Spenden, ähnliche Mittel Dritter und Teilnehmerbeiträge werden als Eigenanteil berücksichtigt. Übersteigen diese den Mindesteigenanteil des Zuwendungsempfängers, vermindert sich die Zuwendung um den übersteigenden Betrag.

V

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Der Zuwendungsempfänger darf aus der Zuwendung keine Aufträge an andere Zuwendungsempfänger dieser Förderrichtlinie finanzieren. Die Liste der Zuwendungsempfänger wird nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht.
- Der Zuwendungsempfänger ist zur jährlichen Berichterstattung auch bei mehrjährigen Projekten gegenüber der Bewilligungsstelle verpflichtet. Es sind die Daten zu den Indikatoren zu übermitteln, die im jeweils gültigen Leitfaden im Sinne von Ziffer VI Nummer 4 hinterlegt sind. Bei mehrjährigen Projekten sind die Datensätze in einer vorgegebenen Form bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übermitteln.
- Der Zuwendungsempfänger ist zur Durchführung der Programmevaluation und einer wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet, die dafür notwendigen Daten zu erheben und der Bewilligungsstelle oder einem damit beauftragten Evaluator zur Verfügung zu stellen.
- Der Zuwendungsempfänger hat Nutzungsrechte an geförderten Veröffentlichungen auf das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu übertragen und diesem die Veröffentlichungen direkt zuzustellen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Erzeugnisse der Öffentlichkeits-

arbeit im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bleibt davon unberührt.

- Der Zuwendungsempfänger hat die Bestimmung aus Ziffer III. Nummer 4 während des gesamten Bewilligungszeitraums zu erfüllen. Ein Verstoß kann zur Aufhebung und Rückforderung der Zuwendung führen.

VI

Verfahren

- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
- Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen.
- Der Bewilligungszeitraum kann mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- Werden weitere spezifische Konkretisierungen zur Auslegung der einzelnen Fördersäulen des Teils 2 notwendig, so werden diese mittels Leitfäden zur Umsetzung der Richtlinie untersetzt. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt präzisiert und passt die Leitfäden nach Bedarf an. Die Leitfäden werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht.
- Soweit in Teil 2 nicht anderweitig geregelt, gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Vorauszahlungsverfahren).
- Ein Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6.1 ANBest-P beziehungsweise abweichend von Nummer 5.1 ANBest-K innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Datensätze zu den Indikatoren gemäß Ziffer V Nummer 2 in der gemäß Zuwendungsbescheid festgelegten Form vorzulegen.
- Besonderheiten für die einzelnen Fördersäulen sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2

Besondere Regelungen

A

Spracherwerb

I

Zweck

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten in deutscher Sprache bei Menschen mit geringen oder mittleren Deutschkenntnissen in Sprach-Lern-Räumen. Diese unterstützen die Entwicklung der kommunikativen Fähigkeiten und ermöglichen ihre Anwendung im Rahmen sozialer Interaktionen mit anderen Menschen.

II

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten in der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund in Sprach-Lern-Räumen:

- ganzjährige Sprach-Lern-Räume
- unterjährige Sprach-Lern-Räume.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an:

1. gemeinnützige, juristische Personen des Privatrechts,
2. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 können zusätzlich auch Einzelunternehmen und Unternehmergesellschaften Zuwendungsempfänger sein, die kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003 in der jeweils geltenden Fassung sind.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 haben mit Antragstellung einen Nachweis der KMU-Eigenschaft vorzulegen.
2. Die Förderung nach Ziffer II Nummer 2 erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Für Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 1 beträgt der jährliche Höchstbetrag der Zuwendung 120 000 Euro.
2. Für Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 2 beträgt der Höchstbetrag der Zuwendung 5 000 Euro.
3. Für Zuwendungsempfänger der Ziffer III Nummer 2 gilt abweichend von Teil 1 Ziffer V Nummer 4 ein Fördersatz von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Teilnehmende der Sprach-Lern-Räume sind Menschen mit Migrationshintergrund, welche ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
2. Teilnehmende haben das Sprachniveau von B 2 der deutschen Sprache noch nicht erreicht.
3. Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 1 müssen ein Kalenderjahr dauern und:
 - a) mindestens 1 000 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten im Jahr für unterschiedliche Sprachniveaus und
 - b) mindestens 250 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten im Jahr für sprachbegleitendes Coaching umfassen.
4. Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 2 müssen innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt werden und:
 - a) mindestens 100 Unterrichtseinheiten umfassen und
 - b) innerhalb von 4 Monaten abgeschlossen werden.

VII. Verfahren

1. Das Antragsverfahren für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 erfolgt stichtagsbezogen. Der Stichtag wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Anträge für Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 2 können fortlaufend eingereicht werden.

3. Für bewilligte Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 2 erfolgt die Auszahlung gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung unter Vorlage des Verwendungsnachweises.

B Patenschafts- und Mentoringprojekte

I. Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die Heranführung der Menschen mit Migrationshintergrund an das soziale und gesellschaftliche Leben vor Ort. Durch die gemeinsame Bewältigung von individuellen Herausforderungen wird die Integration vor Ort unterstützt. Sie bieten Menschen mit Migrationshintergrund personalisierte niederschwellige Hilfestellungen bei individuellen Problemlagen durch Paten oder Mentoren.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Organisation und Koordinierung von Patenschafts- und Mentoringprojekten, welche Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für eine gewisse Dauer freiwillig zusammenbringen. Paten oder Mentoren unterstützen die Menschen mit Migrationshintergrund in der besonderen Lebensphase des Integrationsprozesses.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an gemeinnützige, juristische Personen des Privatrechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Das vorzulegende Konzept enthält folgende Punkte:

1. Matching- und Koordinierungsstelle für Patenschaften inklusive Hilfestellung bei der Definition von gemeinsamen Zielen der einzelnen Patenschaften;
2. Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Supervision und Konfliktberatung für Paten;
3. Vernetzungsangebote und Austauschmöglichkeiten für Patenschaften sowie
4. Evaluation und Messung der Wirksamkeit der Patenschaften oder des Mentorings.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Der jährliche Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 120 000 Euro.
2. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben der Paten und Mentoren.

VI. Verfahren

1. Das Antragsverfahren erfolgt stichtagsbezogen. Der Stichtag wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Bevorzugt werden Maßnahmen, die im ländlichen Raum des Freistaats Sachsen stattfinden.

C Wertevermittlung und Willkommenskultur

I. Zweck

Zweck der Förderung ist es, Menschen mit Migrationshintergrund hiesige gesellschaftliche und kulturelle Werte näherzubringen, damit sie sich besser im Alltag und in der Gesellschaft zurechtfinden. Die Wertevermittlung umfasst dabei die Grundlagen der Rechts- und Werteordnung wie Demokratieverständnis, Gleichberechtigung und Toleranz, die Stärkung der Akzeptanz dieser grundlegenden Werte und Regeln sowie die Vermittlung von kulturellem Wissen. Zentral für die Integration ist der Kontakt zu Einheimischen. Durch interkulturelle und interreligiöse Begegnungen und Austausch soll gegenseitiges Verständnis und das gesellschaftliche Miteinander und damit die Willkommenskultur gestärkt werden. Dies ist Voraussetzung, damit Einheimische und Zugewanderte erfolgreich und angemessen miteinander interagieren und kommunizieren. Gleichzeitig wird mit der Förderung bezweckt, Neuzugewanderten mit praktischen Hilfen das Ankommen in der Gesellschaft zu erleichtern und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation aufzuzeigen.

II. Gegenstand der Förderung

Es werden Kurse, Workshops, Austauschtreffen, Dialogformate oder Fortbildungen gefördert, die

1. zur Konfliktbearbeitung zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund durch nachbarschaftliche Interaktionen beitragen,
2. die Organisation und Durchführung gemeinsamer integrationsbezogener Freizeitaktivitäten zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die die soziale Interaktion untereinander fördern,
3. die interkulturelle Kompetenz und den interreligiösen Dialog unterstützen,
4. die gesellschaftlichen Werte, Rechtsnormen oder politischen Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Migrationshintergrund vermitteln

Es werden Maßnahmen gefördert, die die lokale Willkommenskultur stärken.

III. Zwendungsempfänger

Zwendungen können gewährt werden an:

1. gemeinnützige, juristische Personen des Privatrechts oder
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zwendungen

Der Höchstbetrag der Zwendung beträgt 30 000 Euro.

V. Sonstige Zwendungsbestimmungen

Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 und 2 beträgt die Mindestteilnehmerzahl 20 Personen. Das Verhältnis der Teilnehmenden aus jeder Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen ohne Migrationshinter-

grund muss für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 und 2 den Zwendungszweck sicherstellen.

VI. Verfahren

1. Der Antrag kann fortlaufend, aber frühestens mit Beginn des Jahres gestellt werden, in dem das Projekt durchgeführt werden soll. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember desselben Jahres.
2. Für Zwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VMK).

D Landesweite Migrantenorganisationen

I. Zweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit von überregional tätigen Migrantenorganisationen und Vereinen. Sie vernetzen und stärken die Menschen mit Migrationshintergrund und vertreten die Anliegen von Menschen in der Öffentlichkeit auch im Dialog mit Politik und Verwaltung. Sie setzen sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen und Multiplikatoren ihre fachliche Expertise zu integrationspolitischen Fachthemen zur Verfügung.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Tätigkeiten von überregionalen Organisationen, die insbesondere

1. die Vernetzung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
2. die Koordination und Abstimmung zwischen Migrantenorganisationen mit Sitz in Sachsen und
3. die fachliche Mitwirkung an integrationspolitischen Themen in der Öffentlichkeit umfassen.

III. Zwendungsempfänger

Zwendungen können gewährt werden an gemeinnützige, juristische Personen des Privatrechts.

IV. Zwendungsvoraussetzungen

1. Der Zwendungsempfänger muss:
 - a) seinen satzungsmäßigen Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen haben,
 - b) migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele für Menschen mit Migrationshintergrund schwerpunktmäßig in Sachsen verfolgen und
 - c) überregional tätig sein, mindestens jedoch in drei der sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte.

2. Das geförderte Projekt muss sich ausschließlich um die Integration in Sachsen und nicht um Belange in den Herkunftsländern kümmern.
3. Bei Antragstellung ist die Satzung vorzulegen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung beträgt 75 000 Euro.

VI.

Verfahren

Das Antragsverfahren erfolgt stichtagsbezogen. Der Stichtag wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

E

Psychosoziale Gesundheit

I.

Zweck

Zweck der Förderung ist es, einen Beitrag zur Entwicklung und nachhaltigen Sicherung von landesweiten integrationsfördernden Strukturen in besonders unterstützungswürdigen Bereichen der Integrationsarbeit der psychosozialen Beratung für psychisch belastete Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung zu leisten.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherstellung der landesweiten psychosozialen Beratungsstrukturen für psychisch belastete Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung aller Altersgruppen beitragen.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an gemeinnützige, juristische Personen des Privatrechts.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über landesweite psychosoziale Beratungsstrukturen verfügen. Zulässig ist auch ein Zusammenschluss mehrerer Maßnahmeträger zur Abdeckung der flächendeckenden Beratungsstrukturen, wenn Zuwendungsempfänger mit Antragstellung eine Vereinbarung einreichen, welche

1. die Zusammenarbeit der Träger mit dem Ziel der sachsenweiten Deckung der Bedarfe regelt und
2. die Verwendung von standortübergreifenden Standards in einem Konzept darlegt.

V.

Verfahren

1. Eine Antragstellung ist nur nach entsprechender Förderbekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-

riums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Sächsischen Amtsblatt und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich. Diese können sich auf folgende Regelungen beziehen:

- a) Konkretisierungen zum Gegenstand der Förderung
- b) konkretisierende Zuwendungsvoraussetzungen,
- c) Umfang und Höhe der Zuwendung,
- d) Dauer der Zuwendung und
- e) Antrags- und Bewilligungsverfahren.

2. Die Förderbekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.

F

Projekte von besonderem integrationspolitischem Interesse

I.

Zweck

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer schnellen Reaktion des Freistaates Sachsen auf besondere, in der Zukunft festgestellte Bedarfe von integrationspolitischem Interesse im Sinne des Zuwendungszwecks der Richtlinie gemäß Teil 1 Ziffer 1 Nummer 1 oder wenn diese Förderung der Umsetzung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes dienlich ist.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Besondere Modellvorhaben, die sich mit einem der Fördergegenstände gemäß Teil 2 auseinandersetzen und die nicht mit den Rahmenbedingungen der Fördersäulen A bis E umgesetzt werden können. Modellvorhaben dienen dem zeitlich befristeten Ausprobieren neuer Lösungsansätze und -methoden mit dem Ziel, diese dann auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen. Modellvorhaben helfen, den Umgang mit geänderten Rahmenbedingungen zu erproben und Lösungen in den Strukturen zu verankern. Sie bestehen grundsätzlich aus zwei Phasen: einer Entwicklungsphase und einer Umsetzungsphase und sind wissenschaftlich zu begleiten.
2. Besondere Einzelmaßnahmen, die sich mit einem der Fördergegenstände gemäß Teil 2 auseinandersetzen und die nicht mit den Rahmenbedingungen der Fördersäulen A bis E umgesetzt werden können,
3. Maßnahmen von besonderem integrationspolitischem Interesse, die aus keinem anderen Programm des Freistaates Sachsen gefördert werden können,
4. Kofinanzierungen von Projekten, die durch Programme des Bundes oder die Europäische Union (EU) gefördert und im Freistaat Sachsen tätig werden, beziehungsweise ihre Wirkung in Sachsen entfalten sowie dem Zuwendungszweck dienlich sind.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an die jeweils im Teil 2 der Richtlinie benannten Zuwendungsempfänger.

M. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 können nur im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördert werden.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 können bis zu 100 Prozent betragen. Eine Vollfinanzierung setzt voraus, dass ein ausschließlich staatliches Interesse an der Förderung besteht, keine wirtschaftlichen Eigeninteressen des Zuwendungsempfängers vorhanden sind und dem Zuwendungsempfänger die Erbringung eines Eigenanteils wegen fehlender Eigenmittel nachweislich unmöglich ist.
2. Die Zuwendung für die Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 4 wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie beschränkt sich auf den im betreffenden Programm erforderlichen Kofinanzierungsanteil. Sofern die Fördervoraussetzungen des Bundes oder der Europäischen Union (EU) es vorschreiben, sind die dortigen Regularien zur Finanzierungsart und zu förderfähigen Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung beträgt bis zu 400 000 Euro.

VI. Verfahren

1. Für Projekte gemäß Ziffer II Nummer 1 bis 3 ist eine Antragstellung nur nach entsprechender Förderbekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Sozi-

ales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Sächsischen Amtsblatt und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich. Diese können sich auf folgende Regelungen beziehen:

- a) Konkretisierungen zum Gegenstand der Förderung,
 - b) konkretisierende Zuwendungsvoraussetzungen,
 - c) Umfang und Höhe der Zuwendung,
 - d) Dauer der Zuwendung,
 - e) Antrags- und Bewilligungsverfahren und
 - f) Auswahlkriterien.
2. Die Förderbekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.
 3. Für Projekte gemäß Ziffer II Nummer 4 ist abweichend von Teil 1 Ziffer VI Nummer 1 das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zuständige Bewilligungsstelle, sofern die Förderregularien des Bundes oder der Europäischen Union (EU) dies vorschreiben.
 4. Für die Umsetzung von Projekten nach Ziffer II Nummer 4 ist ein Einvernehmen zur Verfahrensabwicklung mit der Bewilligungsstelle des Fördergebers mit dem höchsten Finanzierungsanteil durch die Bewilligungsstelle dieser Richtlinie vorzunehmen. Eine Projektdauerzeit von mehr als drei Jahren ist grundsätzlich möglich.

Teil 3 Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Teil 4 Inkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anlage (zu Teil 1 Ziffer IV Nummer 3)

Im Rahmen der FRL Int-Zu ist eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr vorgesehen. Als Verwaltungsausgabenpauschale werden Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand anerkannt. Die Pauschale umfasst:

- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben der übergeordneten Leitung bzw. Geschäftsführung, des Rechnungswesens und Personalwesens sowie der allgemeinen Verwaltung (Gehälter, Bezüge Sonderzahlungen und Sozialabgaben),
- dem Projekt zurechenbare anteilige Mieta- und Mietnebenkosten (zum Beispiel Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Reinigung),
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Verbrauchsmittel und Arbeitsmaterialien sowie Druckkosten (zum Beispiel Papier, Toner),
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Porto und Versandkosten
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Telefon und Mobilfunk, Internetzugang, Rundfunkbeiträge,
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Hard- und Software der IT-Infrastruktur (zum Beispiel Netzwerktechnik, allgemeine Bürosoftware und Betriebssysteme; nicht darunter fällt Hardware für im Projekt eingesetztes Personal),
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für allgemeine Informationsmaterialien des Zuwendungsempfängers, Webseiten,
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Abonnements und Literatur,
- dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Arbeitgeberausgaben für Pflichtversicherungen, Steuern und Abgaben sowie Pflichtbeiträge zu Berufsgenossenschaften und Berufsverbänden.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die 11. Planänderung für den Flughafen Leipzig/Halle,
Norderweiterung
– Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses –
Vom 22. Juni 2026

I.

Mit Änderungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. Juni 2026, Gz.: 32-0522/1325/16 ist der Plan für die 11. Änderung für den Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 40) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 13. Juli 2026 bis einschließlich 27. Juli 2026

in der Stadtverwaltung Schkeuditz, Stabsstelle Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaft und Tourismus, Amtsgasse 11, 04435 Schkeuditz zu den Öffnungszeiten

Montag, Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie in der Gemeindeverwaltung Wiedemar, Hallesche Straße 38, 04609 Wiedemar, zu den Öffnungszeiten

Montag, Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus:

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der plan-

festgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur – Luftverkehr) sowie im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahmen/Erwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

III.

Der Antragstellerin (Flughafen Leipzig/Halle GmbH) wurden Auflagen erteilt.

In dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Erwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen anzugeben. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Klageerhebung. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der angefochtene Änderungsplanfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Sächsischen

Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Hinweise auf die Verwaltungsgerichtsordnung und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (siehe oben Absatz 1) und zur Notwendigkeit der Vertretung (siehe oben Absatz 3) gelten entsprechend.

Leipzig, den 22. Juni 2026

Landesdirektion Sachsen
Himdorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archilustraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
2. Juli 2026
Bezug:
Bezug und Kundenreise erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage Photoprozesse
der Firma GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG
am Standort Wilschdorfer Landstr. 101, 01109 Dresden**

Gz.: 44-8431/3031

Vom 26. Juni 2026

Gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Die GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG in 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstr. 101 hat am 28. November 2025 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage Photoprozesse durch Erweiterung der Produktionskapazitäten am Standort Wilschdorfer Landstr. 101, 01109 Dresden, Flurstücksnummer 121/7 der Gemarkung Wilschdorf eingereicht.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung folgender Gebäudeerweiterungen und Einrichtungen:

- Brücke G-Ost,
 - AMHS-Workshop,
 - BTF Stocker,
 - BTF Extension,
 - BTF CUP,
 - vier Nasswäscher einschließlich neuer Emissionsquelle G1 für Prozessabluft Sauer (ACEX) 2,
 - zwei Nasswäscher einschließlich neuer Emissionsquelle G2 für Prozessabluft Alkalisch (CAEX),
 - eines Brenner-/Wäscher-Systems für die Prozessabluft Silanraum (SIEX) Level 1 und Silanraum Level 2,
- sowie die Änderung der Abluftbehandlung HMDS (Hexamethyldisilazan)-haltiger Abluft. Weiterhin ist der Ersatz der bestehenden TMV (Quelle A6) inklusive Ventilator und Wärmetauscher zur Vorwärmung der Desorptionluft durch eine gleichwertige Anlage (nach aktuellem Stand der Technik) geplant.

Außerdem soll das bisherige BTF-Gebäude bzgl. der Reinraumbereiche und der Reinraumklasse umgebaut und ein Anbau an das bestehende Gebäude mit einer zusätzlichen Reinraumfläche in der Ebene 3 errichtet werden.

Die beantragte Änderung soll voraussichtlich zum 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) ge-

ändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Errichtung und der Betrieb der wesentlichen Änderung der Anlage Photoprozesse unterliegt daher dem Genehmigungserfordernis nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für diverse bauliche Maßnahmen beantragt.

Die Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat 44 Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.

Der Landesdirektion Sachsen liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen einschließlich technischer Beschreibung
- Schallimmissionsprognose für den Gesamtbetrieb
- Schallimmissionsprognose für den Baustellenlärm
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Maßnahmenkonzept zum Schutz der Zauneidechse

Der Genehmigungsantrag und diese von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind für den Zeitraum von einem Monat

vom 17. Juli 2026 bis einschließlich 17. August 2026

für jedermann zur Einsichtnahme in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden im Zimmer 4087

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

ausgelegt.

Neben der Auslegung und Einsichtnahme in den oben genannten Räumlichkeiten der Landesdirektion Sachsen besteht gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zusätzlich die Möglichkeit, auf Nachfrage beim Referat 44 Immissionsschutz der Landesdi-

rektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zu einem Monat nach der öffentlichen Auslegung, mithin

vom 17. Juli 2026 bis einschließlich 17. September 2026

schriftlich oder elektronisch beim Referat 44 Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden erhoben werden.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Der Zugang für elektronische Einwendungen ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt und hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Für den fristgemäßen Zugang der Einwendungen gilt das Eingangsdatum bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, nicht berücksichtigt. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, ist die Durchführung eines Erörterungstermins

am 15. Oktober 2026, ab 10:00 Uhr

im Raum 1004 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden vorgesehen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch im Fall des Ausbleibens der Antragstellerin oder des Ausbleibens derjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der vorgesehene Erörterungstermin kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Landesdirektion Sachsen auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Im Fall einer Onlinekonsultation wird der Antragstellerin als auch denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Der vorgesehene Erörterungstermin kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Landesdirektion Sachsen auch entfallen. Der Wegfall des Erörterungstermins wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Abschließend ergeht folgender Hinweis:

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt werden.

Dresden, den 26. Juni 2026

Landesdirektion Sachsen
Swarowsky
Abteilungsleiter

SW SACHSIA Verlag GmbH, Ludwig-Hallmann-Str. 40, 01211 Dresden
ZfZ 73797 CLASSIC+4 Pressepост 